



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- u. Finanzpolitik  
Ansprechpartner: Simone Schlewitz  
Tel.: +49 30 206 19-293  
Fax: +49 30 206 19-59-293  
E-Mail: schlewitz@zdh.de

Berlin, 13.05.2014  
RS IV 14040

## **Umsatzsteuer – Zweites BMF-Schreiben zur Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und bei Gebäudereinigungsleistungen**

### Zusammenfassung

Das Bundesfinanzministerium hat in einem zweiten BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen das BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 präzisiert und Verfahrenserleichterungen gewährt. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einer weiteren Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben vom 8. Mai 2014, Anlage 1) zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen nach dem BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10 Verfahrenserleichterungen gewährt, die vor allem den leistenden Unternehmern zugute kommen.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit o. a. Urteil vom 22. August 2013 u. a. entschieden, dass die Regelung des § 13b UStG über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur dann Anwendung findet, wenn der Leistungsempfänger die empfangene Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistung selbst für eine entsprechende Leistung verwendet. Das Bundesfinanzministerium hatte daraufhin mit BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 (Anlage 2) die Verwaltungsanweisungen zur Umsatzsteuer (UStAE) an die neue Rechtsprechung angepasst. Wir hatten hierüber mit Rundschreiben IV\_14012 vom 12. Februar 2014 und IV\_14016 vom 28. Februar 2014 informiert.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Das neue BMF-Schreiben vom 8. Mai 2014 enthält folgende Regelungen bzw. Klarstellungen:

1. Die neuen Rechtsgrundsätze werden von der Finanzverwaltung auf Bauleistungen angewendet, die nach dem 14. Februar 2014 ausgeführt werden (Zeitpunkt der Fertigstellung). Zur Vermeidung von Abrechnungsproblemen bei den Unternehmen wird eine Vereinfachungsregelung für Fälle getroffen, in denen vor dem 15. Februar 2014 **Anzahlungen** für nach dem 14. Februar 2014 ausgeführte Bauleistungen vereinnahmt wurden (s. Anlage 3).
2. Die **Nichtbeanstandungsregelung** (BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014, S. 4) gilt auch für Bauleistungen, mit deren Ausführung der Unternehmer vor dem 15. Februar 2014 begonnen hat, die aber erst nach dem 14. Februar 2014 fertiggestellt werden (s. Anlage 3).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die einvernehmliche Entscheidung der Vertragsparteien, an der Anwendung des § 13b UStG im Einzelfall festzuhalten, auch wenn nach dem o. a. BFH-Urteil vom 22. August 2013 nicht der Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre, ist der **14. Februar 2014** (Tag der Veröffentlichung des o. a. BFH-Urteils im Bundessteuerblatt). In diesen Fällen schließt die Finanzverwaltung die Anwendung der Vertrauensschutzregelung des § 176 Abs. 2 AO für den leistenden Unternehmer aus, falls sich der Leistungsempfänger später dennoch auf das BMF-Urteil beruft.

3. Der **Nachweis**, dass der Leistungsempfänger die empfangene Bauleistung seinerseits für eine entsprechende Leistung verwendet, kann mittels einer **schriftlichen Bestätigung des Leistungsempfängers** (z. B. im Vertrag) erbracht werden. **In diesem Fall bleibt der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn er die empfangene Leistung tatsächlich nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet.** Das gilt jedoch nicht, wenn der leistende Unternehmer von der Unrichtigkeit der Bestätigung Kenntnis hatte.
4. Ein **Organkreis** ist auch dann Steuerschuldner für eine an eine Organisationseinheit des Organkreises erbrachte Bauleistung, wenn diese Leistung durch eine andere Organisationseinheit des Organkreises für eine Bauleistung verwendet wird.
5. Die Regelung des § 13b UStG war bisher auch dann anwendbar, wenn die Bauleistung für den **privaten Bereich** eines bauleistenden Unternehmers erbracht wurde. Aufgrund des o. a. BFH-Urteils wird diese Regelung aus Abschnitt 13b.3 Abs. 12 UStAE **gestrichen**.

Die Nichtbeanstandungsregelung (s. Punkt 2) gilt in allen noch offenen Fällen, alle Übrigen Neuregelungen gelten erst für Umsätze, die nach dem 14. Februar 2014 ausgeführt werden.

Das BMF kündigt darüber hinaus an, dass zur Frage des Vertrauensschutzes in Fällen, in denen infolge des o. a. BFH-Urteils vom 22. August 2013 der Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner wäre und stattdessen der leistende Unternehmer für die Steuer in Anspruch genommen werden soll, ein gesondertes BMF-Schreiben ergehen wird.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen zu diesem Thema zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Lefarth  
Leiter der Abt. Steuer- und  
Finanzpolitik

gez. Simone Schlewitz  
Referatsleiterin

**Anlagen**